

Bericht und Antrag

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften (Dienstrechtlicher Teil des Familienlastenausgleichs) — Drucksachen 7/2861, 7/2880 —

A. Problem

Zu den Reformzielen der Vereinheitlichung des Familienlastenausgleichs gehört die Einbeziehung des öffentlichen Dienstes in das sozialrechtliche Kindergeldsystem. Der besoldungsrechtliche Kinderzuschlag soll entfallen. Da der wegfallende Kinderzuschlag zusammen mit den ebenfalls wegfallenden steuerrechtlichen Kinderfreibeträgen, insbesondere bei Familien mit einem Kind und zwei Kindern, nicht durch das neue Kindergeld ausgeglichen wird, entstehen für diese Angehörigen des öffentlichen Dienstes individuell unterschiedlich hohe Nachteile. Das Bundeskabinett hat daher am 28. Oktober 1971 und am 12. September 1973 beschlossen, daß diese Nachteile im System des Ortszuschlages ausgeglichen werden. Einen entsprechenden Beschluß hat der Innenausschuß des Deutschen Bundestages am 9. Mai 1974 gefaßt.

B. Lösung

Die Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes über den Kinderzuschlag werden gestrichen. Der Gesetzentwurf sieht zum Ausgleich der Nachteile eine Regelung im Ortszuschlag vor: Der Ausgleich ± 0 erfolgt bei dem Eckmann mit Monatsbezüge (einschließlich anteiliger Sonderzuwendung) von 2 800 DM; der Ausgleichsbetrag wird nach dem geltenden Prinzip der Bewertung Kind gleich Kind im Ortszuschlag nach unten und oben weitergegeben. Bei Bezügeempfängern im unteren Bereich treten hierdurch leichte Vorteile ein, während bei Einkommen von

mehr als 2 800 DM Minderbeträge verbleiben. Dieses System (sogenannte Eckmann-Lösung) hat den Vorzug, daß die bisherige Gleichbewertung der Kinder im Ortszuschlag unabhängig vom Einkommen beibehalten wird.

Der Ausschuß beschloß eine weitere Aussetzung des § 109 des Bundesbeamtengesetzes und des entsprechenden Landesrechtes bis zum 31. Dezember 1975.

C. Alternativen

Der Antrag der Fraktion der CDU/CSU im Ausschuß, den Änderungswünschen des Bundesrates (Einführung einer Konkurrenzregelung und Erhöhung des Betrages) zu entsprechen, fand keine Mehrheit. Ebenfalls abgelehnt wurde der Antrag der Fraktion der CDU/CSU, das Kindergeld und den Ortszuschlags-erhöhungsbetrag auch nach der Übergangszeit durch den jeweiligen Dienstherrn zu zahlen. Dieser Antrag war im Bundesrat vom Freistaat Bayern gestellt aber nicht angenommen worden (Bundesrats-Drucksache 762/2/74).

D. Kosten

Durch die Streichung des Kinderzuschlags werden die Personaltitel der Haushalte der öffentlichen Hand entsprechend entlastet.

Die Kosten der Ausgleichsregelung des Gesetzentwurfs betragen für den Bereich des Bundes (einschließlich der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost), der Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger 268,1 Millionen DM. Unter Berücksichtigung der unmittelbaren Folgewirkungen für den Tarifbereich betragen sie 524 Millionen DM (= 393 Millionen DM Nettorechnung).

Um diesen Betrag vermindert sich die oben erwähnte Entlastung der Personaltitel in den Haushalten.

Durch die weitere Aussetzung des § 109 BBG entstehen für den Bund (einschließlich Bahn und Post) zusätzliche Kosten von 0,2 Millionen DM.

A. Bericht der Abgeordneten Berger und Liedtke

I.

1. Der von der Bundesregierung eingebrachte Gesetzentwurf wurde in der 133. Sitzung des Deutschen Bundestages am 4. Dezember 1974 an den Innenausschuß federführend sowie zur Mitberatung an den Verteidigungsausschuß und den Haushaltsausschuß, an letzteren auch gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen. Der Verteidigungsausschuß hat die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen. Die Stellungnahme des Haushaltsausschusses lag im Zeitpunkt der Beschlußfassung des Innenausschusses noch nicht vor. Sie wird nachgetragen, falls der Ausschuß Bedenken geltend macht. Seinen Bericht nach § 96 der Geschäftsordnung wird der Haushaltsausschuß gesondert abgeben.
2. Der vorliegende Gesetzentwurf zieht besoldungs- und versorgungsrechtliche Konsequenzen aus dem Fortfall der steuerrechtlichen Kinderfreibeträge und der Einbeziehung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes in die Regelungen des Bundeskindergeldgesetzes ab 1. Januar 1975. Schwerpunkt ist der Fortfall des Kinderzuschlages nach dem Bundesbesoldungsgesetz und die Gewährung eines Ausgleichsbetrages im Ortszuschlag. Die vorgeschlagene Regelung geht davon aus, daß die durch die Neuregelung eintretenden Verminderungen bei einem Eckmann mit einem monatlichen Brutto-Durchschnittsgehalt (einschließlich anteiliger Sonderzuwendung) von 2 800 DM im Jahr 1975 netto ausgeglichen werden. Diese Eckmannregelung führt nach Auffassung der Ausschußmehrheit zu einer ausgewogenen, soziale Aspekte mit berücksichtigenden Lösung. Bei Bezügeempfängern mit einem Monatseinkommen von weniger als 2 800 DM treten durch den Ausgleichsbetrag nach Abzug der Steuer leichte Vorteile ein, während bei Familien mit einem Kind und zwei Kindern bei einem monatlichen Einkommen von mehr als 2 800 DM Minderungen bestehenbleiben. Bei Bezügeempfängern mit drei Kindern treten durch die Neuregelung dann noch Nachteile ein, wenn das monatliche Einkommen mehr als 4 300 DM beträgt.
3. Die Fraktion der CDU/CSU im Ausschuß hatte beantragt, der vom Bundesrat beschlossenen Stellungnahme zu folgen. Die Annahme dieses Antrages hätte bedeutet, daß der Ortszuschlag der Stufe 3 um 30 DM statt 21,70 DM und der Ortszuschlag der Stufe 4 um 43,— DM statt

30,58 DM erhöht worden wäre. Zum Ausgleich für die dadurch entstehenden Mehrkosten sollte eine Konkurrenzregelung in Artikel I Nr. 5 des Gesetzentwurfs (§ 13 neuer Absatz 5 des Bundesbesoldungsgesetzes) sicherstellen, daß der kinderbezogene Teil des Ortszuschlages nur einmal gewährt wird, wenn beide Ehegatten im öffentlichen Dienst beschäftigt sind. Die Ausschußmehrheit lehnte diesen Antrag ab, weil sie es für fraglich hielt, ob die vom Bundesrat und der Opposition erwarteten Einsparungen im Gesamtbereich des öffentlichen Dienstes erreicht würden.

Ein weiterer Antrag der Fraktion der CDU/CSU zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes, der zum Ziele hatte, das Kindergeld über den 31. Dezember 1976 hinaus weiterhin von den jeweiligen Beschäftigungsdienststellen zahlen zu lassen, fand ebenfalls — wie auch ein gleichlautender Antrag des Freistaates Bayern im Bundesrat — keine Mehrheit.

Soweit der Innenausschuß die Vorschriften des Gesetzentwurfs unverändert gebilligt hat, wird auf ihre Begründung — Drucksache 7/2861 — Seite 14 f. verwiesen.

II.

Der Ausschuß empfiehlt einige Ergänzungen und redaktionelle Änderungen des Gesetzentwurfs.

In Artikel II soll ein neuer Absatz 2 eingefügt werden, um § 109 Abs. 1 Satz 1, erster Halbsatz des Bundesbeamtengesetzes um ein weiteres Jahr bis zum 31. Dezember 1975 auszusetzen. Diese Maßnahme ist erforderlich, damit für Fälle der Beförderung innerhalb eines Jahres vor Erreichen der Altersgrenze versorgungsrechtliche Nachteile in jedem Fall ausgeschlossen werden. Der Bundespersonalausschuß hat nämlich mit Beschluß vom 21. Dezember 1973 wegen der Planstellenlage die allgemeine Ausnahme vom Verbot der Beförderung innerhalb von zwei Jahren vor Vollendung des für die Altersgrenze maßgebenden Lebensjahres bis zum 31. Dezember 1974 verlängert. Diese Ergänzung des Artikels II macht Folgeänderungen in Artikel III § 1 sowie in Artikel V notwendig.

Die Änderung des Artikels VII § 2 ist redaktioneller Art, die Einfügung des neuen § 8 dient dem Ziel, zweifelsfrei sicherzustellen, daß die neue Ortszuschlagstabelle auch für die Richter und Staatsanwälte im Land Hessen anzuwenden ist.

Bonn, den 5. Dezember 1974

Berger **Liedtke**
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 7/2861 — in der sich aus der nachstehenden Zusammenstellung ergebenden Fassung anzunehmen;
2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen und Eingaben für erledigt zu erklären.

Bonn, den 5. Dezember 1974

Der Innenausschuß

Dr. Schäfer (Tübingen)
Vorsitzender

Berger **Liedtke**
Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Siebenten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften (Dienstrechtlicher Teil des Familienlastenausgleichs)
— Drucksache 7/2861 —
mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften (Dienstrechtlicher Teil des Familienlastenausgleichs)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1281), zuletzt geändert durch das vom (Bundesgesetzbl. I S.), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden
 - 1.1. die Worte „12 bis 17“ ersetzt durch „12 bis 14“
 - 1.2. die Worte „3. Titel: Der Kinderzuschlag 18 bis 20“ gestrichen.
2. In § 2 Abs. 1 werden das Wort „Kinderzuschlag“ und das anschließende Komma gestrichen.
3. § 2 a erhält folgende Fassung:

„§ 2 a

Teilzeitbeschäftigte Beamte und Richter

Ein Beamter, dessen regelmäßige Arbeitszeit nach § 79 a Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes ermäßigt worden ist, erhält im gleichen Verhältnis verringerte Dienstbezüge. Dies gilt auch für einen Richter, dessen Dienst nach § 48 a Abs. 1 Nr. 1 des Deutschen Richtergesetzes ermäßigt worden ist.“

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften (Dienstrechtlicher Teil des Familienlastenausgleichs)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

4. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

Dienstlicher Wohnsitz

(1) Dienstlicher Wohnsitz des Beamten oder Richters ist der Ort, an dem die Behörde oder ständige Dienststelle ihren Sitz hat. Dienstlicher Wohnsitz des Soldaten ist sein Standort.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann als dienstlichen Wohnsitz anweisen:

1. den Ort, der Mittelpunkt der dienstlichen Tätigkeit des Beamten, Richters oder Soldaten ist,
2. den Ort, in dem der Beamte, Richter oder Soldat mit Zustimmung der vorgesetzten Dienststelle wohnt,
3. einen Ort im Inland, wenn der Beamte oder Soldat im Ausland an der deutschen Grenze beschäftigt ist.

Sie kann diese Befugnis auf nachgeordnete Stellen übertragen.“

5. An die Stelle von Kapitel I Abschnitt II 2. und 3. Titel treten die folgenden Vorschriften:

„2. Titel

Der Ortszuschlag

§ 12

Grundlage des Ortszuschlages

(1) Der Ortszuschlag wird nach der Anlage II gewährt. Seine Höhe richtet sich nach der Tarifklasse, der die Besoldungsgruppe des Beamten zugeteilt ist, und nach der Stufe, die den Familienverhältnissen des Beamten entspricht.

(2) Ledige Beamte, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen und denen der Ortszuschlag der Stufe 1 zustehen würde, erhalten in der Tarifklasse I c einen Ortszuschlag von zweihundertneunundneunzig Deutsche Mark und in der Tarifklasse II von zweihundertachtundsiebzig Deutsche Mark. Steht ihnen Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zu oder würde es ihnen ohne Berücksichtigung der §§ 3, 6 oder 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen, so erhalten sie zusätzlich den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und der Stufe, die der Anzahl der Kinder entspricht.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 13

Stufen des Ortszuschlages

(1) Zur Stufe 1 gehören die ledigen Beamten.

(2) Zur Stufe 2 gehören

1. verheiratete Beamte,
2. verwitwete und geschiedene Beamte sowie Beamte, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist,
3. ledige Beamte, die das vierzigste Lebensjahr vollendet haben,
4. andere ledige Beamte, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen. Als in die Wohnung aufgenommen gelten Kinder auch dann, wenn der Beamte sie auf seine Kosten anderweit untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll.

(3) Zur Stufe 3 und den folgenden Stufen gehören die Beamten der Stufe 2, denen Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 3, 6 oder 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde. Die Stufe richtet sich nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder. Zu berücksichtigen sind auch Kinder, für die das Kindergeld weggefallen ist, weil sie Wehrdienst oder Zivildienst ableisten.

(4) Beamte der Stufe 1, denen Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 3, 6 oder 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, erhalten zusätzlich zum Ortszuschlag der Stufe 1 den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und der Stufe, die der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entspricht.

§ 14

Anderung des Ortszuschlages

(1) Der Ortszuschlag einer anderen Tarifklasse wird von demselben Tage an gezahlt wie das Grundgehalt der neuen Besoldungsgruppe.

(2) Der Ortszuschlag einer höheren Stufe wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Erhöhung maßgebende Ereignis fällt. Der Ortszuschlag einer niedrigeren Stufe wird vom Ersten des übernächsten Monats nach dem Monat gezahlt, in den das maßgebende Ereignis fällt."

6. In § 24 Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

7. In § 26 Abs. 1 wird der Klammerzusatz gestrichen.

8. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

Kinderzuschlag

(1) Der Kinderzuschlag wird für Kinder gewährt, die nach den §§ 2 und 3 des Bundeskindergeldgesetzes bei dem Beamten zu berücksichtigen wären. Er beträgt zehn vom Hundert des Grundgehaltes und der Auslandszulage eines Beamten der Besoldungsgruppe A 10 in der zehnten Dienstaltersstufe. Steht einer Waise ein Ausgleichsbetrag nach § 156 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes zu, so erhält der Anspruchsberechtigte den Unterschiedsbetrag zwischen dem Ausgleichsbetrag und dem Kinderzuschlag nach Satz 2.

(2) Der Kinderzuschlag wird für Kinder, die sich nicht nur vorübergehend im Inland aufhalten, in Höhe der für das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz geltenden Sätze gewährt. Er beträgt einhundertachtzig Deutsche Mark, wenn infolge der Versetzung des Beamten in das Ausland im Inland kein Hausstand eines sorgeberechtigten Elternteils des Kindes besteht; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Zu dem Kinderzuschlag nach den Sätzen 1 und 2 wird ein Kaufkraftausgleich nicht vorgenommen.

(3) Der Kinderzuschlag wird vom Beginn des Monats an gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind; er wird bis zum Ende des Monats gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen wegfallen; § 29 bleibt unberührt.“

9. In § 28 Abs. 1 werden die Worte „der Ortsklasse S, ausschließlich Kinderzuschlag“ ersetzt durch die Worte „der Stufe 1 oder 2“.

10. Die §§ 35, 38 und 40 werden gestrichen.

11. In § 51 Abs. 1 werden das Wort „Kinderzuschlag“ und das anschließende Komma gestrichen.

12. § 54 erhält folgende Fassung:

„§ 54

Für das Grundgehalt der Besoldungsordnungen A und B und für den Ortszuschlag gelten die §§ 4 a, 5 a bis 14, 42 entsprechend.“

13. Die Anlage II erhält die Fassung der Anlage dieses Gesetzes.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel II

Artikel II

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1181), zuletzt geändert durch das vom (Bundesgesetzbl. I S.), wird wie folgt geändert:

(1) Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzblatt I S. 1181), zuletzt geändert durch das vom (Bundesgesetzbl. I S.), wird wie folgt geändert:

- | | |
|---|----------------|
| 1. § 108 Abs. 1 wird wie folgt geändert: | 1. unverändert |
| a) Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. der Ortszuschlag (§ 156 Abs. 1 Satz 1) bis zur Stufe 2,“. | |
| b) In Satz 2 wird hinter dem Wort „vollen“ das Wort „ruhegehaltfähigen“ eingefügt. | |
| 2. In § 111 Abs. 3 Satz 1 werden hinter dem Wort „Rente“ die Worte „ohne Kinderzuschuß“ eingefügt. | 2. unverändert |
| 3. In § 115 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Rentenversicherungen“ die Worte „ohne Kinderzuschuß“ eingefügt. | 3. unverändert |
| 4. § 118 Abs. 1 Satz 4 erster Halbsatz erhält folgende Fassung: „Die Mindestversorgung erhöht sich um fünfunddreißig Deutsche Mark für den Ruhestandsbeamten und die Witwe;“. | 4. unverändert |
| 5. In § 122 Abs. 1 Satz 3 werden hinter dem Wort „Unterhaltsbeitrag“ die Worte „zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 156 Abs. 1“ eingefügt. | 5. unverändert |
| 6. § 128 Abs. 4 Satz 3 wird gestrichen. | 6. unverändert |
| 7. § 156 erhält folgende Fassung: | 7. unverändert |

„§ 156

(1) Auf den Ortszuschlag (§ 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) finden die für die Beamten geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts Anwendung. Der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden Stufe des Ortszuschlages wird neben dem Ruhegehalt gezahlt. Er wird unter Berücksichtigung der nach den Verhältnissen des Beamten oder Ruhestandsbeamten für die Stufen des Ortszuschlages in Betracht kommenden Kinder neben dem Witwengeld gezahlt, soweit die Witwe Anspruch auf Kindergeld für diese Kinder hat oder ohne Berücksichtigung der §§ 3, 6, 8 des Bundeskindergeldgesetzes haben würde; soweit hiernach ein Anspruch auf den Unterschiedsbetrag nicht besteht, wird er neben dem Waisengeld gezahlt, wenn die Waise bei den

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Stufen des Ortszuschlages zu berücksichtigen ist oder zu berücksichtigen wäre, wenn der Beamte oder Ruhestandsbeamte noch lebte. Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, wird der Unterschiedsbetrag auf die Anspruchsberechtigten nach der Zahl der auf sie entfallenden Kinder zu gleichen Teilen aufgeteilt. § 13 Abs. 3 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.

(2) Neben dem Waisengeld wird ein Ausgleichsbetrag gezahlt, der dem Betrag für das erste Kind nach § 10 des Bundeskindergeldgesetzes entspricht, wenn in der Person der Waise die Voraussetzungen des § 2 des Bundeskindergeldgesetzes erfüllt sind, Ausschlußgründe nach § 8 des Bundeskindergeldgesetzes nicht vorliegen und keine Person vorhanden ist, die nach § 1 des Bundeskindergeldgesetzes anspruchsberechtigt ist. Der Ausgleichsbetrag gilt für die Anwendung der §§ 158 und 160 nicht als Versorgungsbezug. Im Falle des § 160 wird er nur zu den neuen Versorgungsbezügen gezahlt."

8. § 158 wird wie folgt geändert:

8. unverändert

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamte bis zum Ende des Monats, in dem sie das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollenden, die für denselben Zeitraum bemessenen ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 156 Abs. 1,
2. für Ruhestandsbeamte vom Ersten des auf die Vollendung ihres fünfundsiebzehnten Lebensjahres folgenden Monats an
der Betrag nach Nummer 1,
für Witwen
der Betrag, der sich nach Nummer 1 unter Berücksichtigung des ihnen zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 156 Abs. 1 ergibt,
für Waisen
vierzig vom Hundert des Betrages, der sich nach Nummer 1 unter Berücksichtigung des ihnen zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 156 Abs. 1 ergibt,
erhöht um sechzig vom Hundert des Betrages des Gesamteinkommens aus der Versorgung und der Verwendung im öffentlichen Dienst, der die jeweilige Höchstgrenze übersteigt."

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- b) Absatz 3 Satz 1 wird gestrichen.
- c) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„(4) Bei der Berechnung der Höchstgrenze nach Absatz 2 Nr. 1 ist mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinviertelfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 3 anzusetzen.“

9. § 160 wird wie folgt geändert:

9. unverändert

- a) In Absatz 1 wird das Wort „daneben“ durch die Worte „neben den neuen Versorgungsbezügen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden jeweils am Ende der Nummern 1, 2 und 3 die Worte „zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 156 Abs. 1“ angefügt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 und 2 werden jeweils hinter dem Wort „Ruhegehalt“ die Worte „zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 156 Abs. 1“ eingefügt.

10. § 160 a wird wie folgt geändert:

10. unverändert

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Zu den Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen rechnet nicht der Kinderzuschuß.“
- b) In Absatz 2 Nr. 1 wird das Wort „Kinderzuschlägen“ durch die Worte „des Unterschiedsbetrages nach § 156 Abs. 1“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Worte „ohne Kinderzuschläge“ durch die Worte „zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 156 Abs. 1“ und das Wort „Kinderzuschlag“ durch die Worte „des Unterschiedsbetrages nach § 156 Abs. 1, wenn dieser neben dem Waisengeld gezahlt wird,“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 werden die Worte „ohne Kinderzuschuß“ gestrichen.

11. § 160 b wird wie folgt geändert:

11. unverändert

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „ruhen seine deutschen Versorgungsbezüge“ durch die Worte „ruht sein deutsches Ruhegehalt“ ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„; der Unterschiedsbetrag nach § 156 Abs. 1 ruht in Höhe von 2,85 vom Hundert für jedes im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst vollendete Jahr.“
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „ruhen ihre deutschen Versorgungsbezüge“ durch die Worte „ruht ihr deutsches Witwengeld und Waisengeld“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- c) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz und Absatz 2 finden entsprechende Anwendung.“
- d) Absatz 5 wird gestrichen.
- e) Absatz 6 wird Absatz 5.
12. § 164 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Das Waisengeld wird nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres auf Antrag gewährt, solange die in § 2 Abs. 2 bis 4 des Bundeskindergeldgesetzes genannten Voraussetzungen gegeben sind. Im Falle des § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Bundeskindergeldgesetzes wird ein eigenes Einkommen der Waise, soweit es das Zweifache des Mindestvollwaisengeldes übersteigt, zur Hälfte auf das Waisengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 156 Abs. 1 angerechnet.“
- b) In Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz werden hinter dem Wort „Witwengeld“ die Worte „und den Unterschiedsbetrag nach § 156 Abs. 1“ eingefügt.
13. In § 166 Nr. 6 werden die Worte „§ 156 Abs. 2“ durch die Worte „§ 156 Abs. 1“ ersetzt.
14. In § 169 Satz 1 werden die Worte „einschließlich der Kinderzuschläge“ gestrichen.
15. § 180 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „108 Abs. 2, §§“ durch das Wort „108,“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nr. 2 Satz 2 werden die Worte „§ 108 Abs. 2, §“ durch die Worte „§§ 108,“ ersetzt.
16. Dem § 182 wird folgender Satz angefügt:
„Zu den Renten aus der Rentenversicherung rechnet nicht der Kinderzuschuß.“

12. unverändert

13. unverändert

14. unverändert

15. unverändert

16. unverändert

(2) Bei einem Beamten, der in der Zeit vom 1. Januar 1975 bis zum 31. Dezember 1975 aus einem Amt in den Ruhestand tritt, das nicht der Eingangsgruppe seiner Laufbahn angehört, und der die Dienstbezüge dieses Amtes nicht mindestens ein Jahr erhalten hat, sind abweichend von § 109 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz des Bundesbeamtengesetzes die Bezüge des von ihm zuletzt bekleideten Amtes ruhegehaltfähig.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel III

Artikel III

Versorgungsrechtliche Vorschriften für den Bereich der Länder**Versorgungsrechtliche Vorschriften für den Bereich der Länder**

§ 1

§ 1

(1) Unmittelbar für den Bereich der Länder gelten die Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes über

(1) **unverändert**

1. die Ruhegehaltfähigen Dienstbezüge in § 108 Abs. 1,
2. den Ortszuschlag, den Unterschiedsbetrag und den Ausgleichsbetrag (§ 156),
3. die Weitergewährung des Waisengeldes (§ 164 Abs. 2);

soweit in den genannten Vorschriften auf nicht unmittelbar geltende Vorschriften verwiesen wird, tritt an deren Stelle das entsprechende Landesrecht.

(2) Dem § 128 Abs. 4 Satz 3, § 158 Abs. 3 Satz 1 und § 160 b Abs. 5 des Bundesbeamtengesetzes entsprechendes Landesrecht wird aufgehoben.

(2) **unverändert**

(3) Durch Landesgesetz kann das Landesrecht an die Änderungen der §§ 111, 115, 122, 160, 160 a, 160 b, § 164 Abs. 3, §§ 166, 169 und 180 des Bundesbeamtengesetzes durch Artikel II Nr. 2, 3, 5, 9, 10, 11 Buchstaben a bis c, 12 Buchstabe b, 13 bis 15 dieses Gesetzes angepaßt werden; bis zum Inkrafttreten von Anpassungsvorschriften gelten die genannten Änderungen des Bundesbeamtengesetzes mit unmittelbarer Wirkung für den Bereich der Länder entsprechend. Das gleiche gilt für die Neufassung des § 158 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes durch Artikel II Nr. 8 Buchstabe a dieses Gesetzes hinsichtlich der Berücksichtigung des Unterschiedsbetrages (§ 156 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes) bei der Berechnung der Höchstgrenzen.

(3) Durch Landesgesetz kann das Landesrecht an die Änderungen der §§ 111, 115, 122, 160, 160 a, 160 b, § 164 Abs. 3, §§ 166, 169 und 180 des Bundesbeamtengesetzes durch Artikel II **Abs. 1** Nr. 2, 3, 5, 9, 10, 11 Buchstaben a bis c, 12 Buchstabe b, 13 bis 15 dieses Gesetzes angepaßt werden; bis zum Inkrafttreten von Anpassungsvorschriften gelten die genannten Änderungen des Bundesbeamtengesetzes mit unmittelbarer Wirkung für den Bereich der Länder entsprechend. Das gleiche gilt für die Neufassung des § 158 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes durch Artikel II **Abs. 1** Nr. 8 Buchstabe a dieses Gesetzes hinsichtlich der Berücksichtigung des Unterschiedsbetrages (§ 156 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes) bei der Berechnung der Höchstgrenzen.

(4) Artikel II Abs. 2 dieses Gesetzes gilt entsprechend für das dem § 109 des Bundesbeamtengesetzes entsprechende Landesrecht.

§ 2

§ 2

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1025), zuletzt geändert durch das vom (Bundesgesetzbl. I S.), wird wie folgt geändert:

unverändert

1. In der Inhaltsübersicht werden bei Kapitel I, Abschnitt IV, 5. Titel, die Worte „a) Kinderzuschläge . . . 82“ gestrichen.
2. § 65 Abs. 1 Satz 1 und 2 werden gestrichen.
3. Die Überschrift „a) Kinderzuschläge“ vor § 82 und § 82 werden gestrichen.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

4. § 85 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte „zuzüglich Kinderzuschlägen“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Worte „ohne Kinderzuschläge“ und „zuzüglich Kinderzuschlag“ gestrichen.
- c) In Absatz 4 werden die Worte „ohne Kinderzuschuß“ gestrichen.

5. § 85 b Abs. 5 wird gestrichen.

6. § 88 Abs. 2 wird gestrichen.

7. In § 91 werden die Worte „einschließlich der Kinderzuschläge“ gestrichen.

§ 3

Ist in Gesetzen und Verordnungen auf nach §§ 1 oder 2 außer Kraft getretene oder gestrichene Vorschriften verwiesen, treten an deren Stelle die entsprechenden, in § 1 genannten Vorschriften.

§ 3

unverändert

Artikel IV

Änderung des Bundespolizeibeamtengesetzes

Das Bundespolizeibeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 165), zuletzt geändert durch das vom (Bundesgesetzbl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 17 Abs. 5 letzter Satz werden die Worte „und in den Fällen des § 160 a Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes zuzüglich der Kinderzuschläge“ durch die Worte „, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 156 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
- 2. In § 27 a werden nach den Worten „Besoldungsgruppe A 1“ ein Komma und die Worte „zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 156 Abs. 1 BBG,“ eingefügt.

Artikel V

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

(1) Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1481), zuletzt geändert durch das vom (Bundesgesetzbl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

Artikel IV

unverändert

Artikel V

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

(1) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

1. In der Inhaltsübersicht, Zweiter Teil, Abschnitt IV, Nummer 3, werden die Worte „und Kinderzuschläge“ gestrichen.

2. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Übergangsgebührrnisse werden gewährt nach einer Dienstzeit von

1. vier und weniger als sechs Jahren für sechs Monate,
2. sechs und weniger als acht Jahren für ein Jahr,
3. acht und weniger als zwölf Jahren für ein Jahr und sechs Monate,
4. zwölf und mehr Jahren für drei Jahre.

Die Übergangsgebührrnisse betragen fünfund-siebzig vom Hundert der Dienstbezüge des letzten Monats. Bei der Berechnung ist der Ortszuschlag bis zur Stufe 2 zugrunde zu legen. Während des Bezugszeitraumes eintretende Änderungen des Familienstandes bleiben für den Ortszuschlag und den Unterschiedsbetrag nach § 47 Abs. 1 außer Betracht.“

3. In § 11 a Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „ohne Kinderzuschlag“ gestrichen.

4. § 17 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. der Ortszuschlag (§ 47 Abs. 1 Satz 1) bis zur Stufe 2,“.

5. In § 20 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Rente“ die Worte „ohne Kinderzuschuß“ eingefügt.

6. In § 22 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Rentenversicherungen“ die Worte „ohne Kinderzuschuß“ eingefügt.

7. § 26 Abs. 1 Satz 4 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Die Mindestversorgung erhöht sich um fünfunddreißig Deutsche Mark für den Soldaten im Ruhestand und die Witwe;“.

8. In § 30 wird Absatz 2 gestrichen; Absatz 3 wird Absatz 2.

9. In der Überschrift des Zweiten Teils, Abschnitt IV, Unterabschnitt 3, werden die Worte „und Kinderzuschläge“ gestrichen.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

10. § 47 erhält folgende Fassung:

„§ 47

(1) Auf den Ortszuschlag (§ 17 Abs. 1 Nr. 2) finden die für Soldaten geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts Anwendung. Der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden Stufe des Ortszuschlages wird neben dem Ruhegehalt gezahlt. Er wird unter Berücksichtigung der nach den Verhältnissen des Soldaten oder Soldaten im Ruhestand für die Stufen des Ortszuschlages in Betracht kommenden Kinder neben dem Witwengeld gezahlt, soweit die Witwe Anspruch auf Kindergeld für diese Kinder hat oder ohne Berücksichtigung der §§ 3, 6 und 8 des Bundeskindergeldgesetzes haben würde; soweit hiernach ein Anspruch auf den Unterschiedsbetrag nicht besteht, wird er neben dem Waisengeld gezahlt, wenn die Waise bei den Stufen des Ortszuschlages zu berücksichtigen ist oder zu berücksichtigen wäre, wenn der Soldat oder Soldat im Ruhestand noch lebte. Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, wird der Unterschiedsbetrag auf die Anspruchsberechtigten nach der Zahl der auf sie entfallenden Kinder zu gleichen Teilen aufgeteilt. § 13 Abs. 3 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.

(2) Neben dem Waisengeld wird ein Ausgleichsbetrag gezahlt, der dem Betrag für das erste Kind nach § 10 des Bundeskindergeldgesetzes entspricht, wenn in der Person der Waise die Voraussetzungen des § 2 des Bundeskindergeldgesetzes erfüllt sind, Ausschließungsgründe nach § 8 des Bundeskindergeldgesetzes nicht vorliegen und keine Person vorhanden ist, die nach § 1 des Bundeskindergeldgesetzes anspruchsberechtigt ist. Der Ausgleichsbetrag gilt für die Anwendung der §§ 53 und 55 nicht als Versorgungsbezug. Im Falle des § 55 wird er nur zu den neuen Versorgungsbezügen gezahlt.“

11. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Soldaten im Ruhestand bis zum Ende des Monats, in dem sie das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollenden, die für denselben Zeitraum bemessenen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der das Ruhegehalt berechnet ist, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 47 Abs. 1,
2. für Soldaten im Ruhestand vom Ersten des auf die Vollendung des fünfundsiebzeh-

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

zigsten Lebensjahres folgenden Monats
an

der Betrag nach Nummer 1,

für Witwen

der Betrag, der sich nach Nummer 1 unter
Berücksichtigung des ihnen zustehenden
Unterschiedsbetrages nach § 47 Abs. 1
ergibt,

für Waisen

vierzig vom Hundert des Betrages, der
sich nach Nummer 1 unter Berücksich-
tigung des ihnen zustehenden Unter-
schiedsbetrages nach § 47 Abs. 1 ergibt,
erhöht um sechzig vom Hundert des Be-
trages des Gesamteinkommens aus der
Versorgung und der Verwendung im
öffentlichen Dienst, der die jeweilige
Höchstgrenze übersteigt."

- b) Absatz 3 Satz 1 wird gestrichen.
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Bei der Berechnung der Höchstgrenze
nach Absatz 2 Nr. 1 ist mindestens ein Be-
trag in Höhe des Eineinviertelfachen der
jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus
der Endstufe der Besoldungsgruppe A 3 an-
zusetzen.“
- d) In Absatz 6 werden vor dem Punkt die
Worte „zuzüglich des Unterschiedsbetrages
nach § 47 Abs. 1“ eingefügt.

12. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „daneben“ durch
die Worte „neben den neuen Versorgungs-
bezügen“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Nummern 1 und 2 werden je-
weils die Worte „zuzüglich des Unter-
schiedsbetrages nach § 47 Abs. 1,“ ange-
fügt.
 - bb) In der Nummer 3 werden der Punkt
durch ein Komma ersetzt und die Worte
„zuzüglich des Unterschiedsbetrages
nach § 47 Abs. 1.“ angefügt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 und 2 werden jeweils nach
dem Wort „Ruhegehalt“ die Worte „zuzüg-
lich des Unterschiedsbetrages nach § 47 Abs.
1“ eingefügt.
- d) In Absatz 4 werden der Punkt durch ein Kom-
ma ersetzt und die Worte „zuzüglich des
Unterschiedsbetrages nach § 47 Abs. 1.“ an-
gefügt.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

13. § 55 a wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Zu den Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen rechnet nicht der Kinderzuschuß.“
- b) In Absatz 2 Nr. 1 wird das Wort „Kinderzuschlägen“ durch die Worte „des Unterschiedsbetrages nach § 47 Abs. 1“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Worte „ohne Kinderzuschläge“ durch die Worte „zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 47 Abs. 1“ und das Wort „Kinderzuschlag“ durch die Worte „des Unterschiedsbetrages nach § 47 Abs. 1, wenn dieser neben dem Waisengeld gezahlt wird,“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 werden die Worte „ohne Kinderzuschuß“ gestrichen.
- e) In Absatz 6 wird das Wort „Kinderzuschläge“ durch die Worte „des Unterschiedsbetrages nach § 47 Abs. 1“ ersetzt.

14. § 55 b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „ruhen seine deutschen Versorgungsbezüge“ durch die Worte „ruht sein deutsches Ruhegehalt“ ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„; der Unterschiedsbetrag nach § 47 Abs. 1 ruht in Höhe von 2,85 vom Hundert für jedes im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst vollendete Jahr.“
- b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „ruhen ihre deutschen Versorgungsbezüge“ durch die Worte „ruht ihr deutsches Witwengeld und Waisengeld“ ersetzt und nach den Worten „Absatzes 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
- c) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 finden entsprechende Anwendung.“
- d) Absatz 6 wird gestrichen.

15. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Das Waisengeld wird nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres auf Antrag gewährt, solange die in § 2 Abs. 2 bis 4 des Bundeskindergeldgesetzes genannten Voraussetzungen gegeben sind. Im Falle des § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Bundeskindergeldgesetzes wird ein eigenes Einkommen der Waise, soweit es das Zweifache des Mindest-

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

vollwaisengeldes übersteigt, zur Hälfte auf das Waisengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 47 Abs. 1 angerechnet."

- b) In Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz werden nach dem Wort „Witwengeld“ die Worte „und den Unterschiedsbetrag nach § 47 Abs. 1“ eingefügt.

16. In § 61 Satz 1 werden die Worte „einschließlich der Kinderzuschläge“ gestrichen.

17. § 79 a Satz 1 erhält folgende Fassung:

„§ 53 Abs. 6 ist bis zum 31. Dezember 1975 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der in § 53 Abs. 4 bezeichneten Höchstgrenze das Zweifache der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 1 zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 47 Abs. 1 tritt.“

- (2) Absatz 1 *gilt* nicht im Land Berlin.

(2) Artikel II Abs. 2 dieses Gesetzes gilt für § 18 Abs. 1 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht im Land Berlin.

Artikel VI

Anderung des G 131 und der Zweiten und Dritten Durchführungsverordnung zum G 131

Artikel VI

unverändert

§ 1

Das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1685), zuletzt geändert durch das vom (Bundesgesetzbl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 43 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.
2. Dem § 52 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Zu den Renten rechnen nicht Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen und Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung.“
3. In § 52 a Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „§ 156 Abs. 2“ durch die Worte „§ 156 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

4. In § 64 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 108 Abs. 2, §§“ durch die Worte „§§ 108,“ ersetzt.
5. In § 72 a Abs. 1 Satz 3 werden nach den Worten „der zuletzt gezahlten Rente“ und „errechneten Rente“ jeweils die Worte „ohne Kinderzuschuß“ eingefügt.
6. In § 77 a Satz 2 werden nach den Worten „Dies gilt auch für Renten“ die Worte „(ohne Kinderzuschuß)“ eingefügt.

§ 2

§ 3 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Umrechnung der Bezüge von Vertriebenen) in der Fassung vom 4. Juni 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 400) wird gestrichen.

§ 3

§ 1 Nr. 2 Abs. 2 der Dritten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Angestellte und Arbeiter) in der Fassung vom 4. Juni 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 401) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(einschließlich Ortszuschlag im Sinne des § 156 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes)“.

2. Satz 4 erhält folgende Fassung:

„§§ 109 und 156 Abs. 1 Satz 2 bis 5 des Bundesbeamtengesetzes finden entsprechende Anwendung.“

Artikel VII
Änderung anderer Gesetze

§ 1

Änderung des Sonderzuwendungsgesetzes

Das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung vom 15. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 609), zuletzt geändert durch das vom (Bundesgesetzbl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

Artikel VII
Änderung anderer Gesetze

§ 1

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

1. In § 7 wird der Klammerzusatz „(§ 4 Abs. 2)“ durch den Klammerzusatz „(§ 4 Abs. 2 zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 156 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechender Vorschriften)“ ersetzt.
2. § 8 erhält folgende Fassung:

„Neben dem Grundbetrag wird dem Berechtigten für jedes Kind, für das im Monat Dezember Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz, eine der in § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes genannten Leistungen oder ein Ausgleichsbetrag nach § 156 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechender Vorschriften zusteht, ein Sonderbetrag von 50 Deutsche Mark gewährt.“

§ 2

Änderung des Bundesumzugskostengesetzes

Das Bundesumzugskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1628), geändert durch das Gesetz zur Regelung besonderer dienstrechtlicher Fragen der Bediensteten in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik vom 13. Juni 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1273), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 Nr. 5 Buchst. a und c werden die Worte „kinderzuschlagsberechtigten Kinder“ durch die Worte „Kinder, für die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder eine der in § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes genannten Leistungen zusteht“ ersetzt; in § 2 Abs. 3 Nr. 5 Buchst. c ist nach dem Wort „zusteht“ ein Komma zu setzen.
2. In § 2 Abs. 3 Nr. 5 Buchst. b werden die Worte „kinderzuschlagsberechtigtes Kind“ durch die Worte „Kind, für das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder eine der in § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes genannten Leistungen zusteht“ ersetzt; nach dem Wort „zusteht“ ist ein Komma zu setzen.

§ 2

Änderung des Bundesumzugskostengesetzes

Das Bundesumzugskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1628), geändert durch das Gesetz zur Regelung besonderer dienstrechtlicher Fragen der Bediensteten in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik vom 13. Juni 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1273), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe a werden die Worte „**lebenden** kinderzuschlagsberechtigten“ durch die Worte „**lebenden, beim Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz berücksichtigungsfähigen**“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 3 Nr. 5 Buchstabe b werden die Worte „**lebendes** kinderzuschlagsberechtigtes“ durch die Worte „**lebendes, beim Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz berücksichtigungsfähiges**“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 3 Nr. 5 Buchstabe c werden die Worte „**gehörenden** kinderzuschlagsberechtigten“ durch die Worte „**gehörenden, beim Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz berücksichtigungsfähigen**“ ersetzt.
4. In § 2 Abs. 3 Nr. 5 wird vor dem Unterabsatz folgender neuer Unterabsatz eingefügt:
 „Zu den Kindern im Sinne dieser Vorschrift gehören nicht Pflegekinder, für deren Unterhalt und Erziehung von anderer Seite laufend ein höherer Betrag als das Vierfache des niedrigsten Satzes des Kindergeldes monatlich gezahlt wird, ferner Enkel, für deren Unterhalt vorrangig eine

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

andere Person gesetzlich verpflichtet ist, und Geschwister."

§ 3

Änderung des Bundesministergesetzes

In § 11 Abs. 1 und § 14 Abs. 3 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1166), zuletzt geändert durch das vom (Bundesgesetzbl. I S. . . .), wird jeweils Satz 2 gestrichen.

§ 3

unverändert

§ 4

Änderung des Gesetzes über das Amtsgehalt der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts

In § 1 Abs. 2 des Gesetzes über das Amtsgehalt der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Februar 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 133), zuletzt geändert durch das vom (Bundesgesetzbl. I S. . . .), wird der letzte Satz gestrichen.

§ 4

unverändert

§ 5

Änderung des Bundesbankgesetzes

In § 41 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 745), zuletzt geändert durch das vom (Bundesgesetzbl. I S. . . .), werden die Worte „§ 108 Abs. 2, §§“ ersetzt durch die Worte „§§ 108,“.

§ 5

unverändert

§ 6

Änderung der Bundesdisziplinarordnung

§ 77 der Bundesdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 750, 984), zuletzt geändert durch vom (Bundesgesetzbl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

§ 6

unverändert

- a) In Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Worte „ohne Kinderzuschuß“ eingefügt.

§ 7

Änderung der Wehrdisziplinarordnung

(1) § 105 Abs. 1 Satz 5 der Wehrdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1665) wird gestrichen.

§ 7

unverändert

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

§ 8

Änderung des Gesetzes über die Amtsbezüge der Richter und Staatsanwälte des Landes Hessen

Für die Sätze des Ortszuschlages in der Anlage II des Gesetzes über die Amtsbezüge der Richter und

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Staatsanwälte des Landes Hessen vom 4. März 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt I S. 201) in der Fassung des Dritten Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern vom 26. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1557) gilt die Anlage dieses Gesetzes entsprechend.

Artikel VIII

Wahrung des Besitzstandes

Bleiben die Versorgungsbezüge der am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Hinterbliebenen in Anwendung des § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, des § 118 Abs. 1 Satz 4, des § 156 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechender Vorschriften hinter den Versorgungsbezügen ohne Kinderzuschlag zurück, die nach bisherigen Vorschriften zustehen würden, wird ein Ausgleichsbetrag in Höhe dieses Unterschieds gewährt. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn sich die Versorgungsbezüge aller zu einer häuslichen Gemeinschaft gehörenden Hinterbliebenen insgesamt nicht verringert haben.

Artikel IX

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel X

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt *am* 1. Januar 1975 in Kraft.

Artikel VIII

unverändert

Artikel IX

unverändert

Artikel X

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt **mit Wirkung vom** 1. Januar 1975 in Kraft.